Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 4

Rubrik: Chronik Schweiz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Anpassung an die AHV kommt vor allem auch bei der Höhe der Renten zum Ausdruck, damit bei Erreichung der Altersgrenze kein Absinken erfolgt. Ebenso entsprechen die Zusatzrenten hinsichtlich der Höhe den Witwen- und Waisenrenten.

Als Ergänzung zu den Renten sind *Hilflosenentschädigungen* vorgesehen, allerdings nicht als gesetzlicher Anspruch, sondern als Leistungen aus bestimmten Mitteln, welche durch spezialisierte Fürsorgeinstitutionen ausgerichtet werden.

Auch die *Organisation der IV* ist wichtig. Die mehr formalen Angelegenheiten sollen durch die Ausgleichskassen der AHV unter Beizug der privaten Organisationen der Invalidenhilfe erledigt werden. Daneben werden IV-Kommissionen bestellt, voraussichtlich je eine pro Kanton. Sie werden sich mit der Invaliditätsbemessung und der Anordnung von Eingliederungsmassnahmen sowie mit der Revision von Renten befassen. Die Zusammensetzung ist wie folgt vorgesehen: ein Arzt, ein Fachmann der Eingliederung, ein Fachmann für Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufsbildung, ein Jurist und ein Fürsorger. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss weiblichen Geschlechts sein. Auch den früher erwähnten Regionalstellen soll wenn möglich eine Berufsberaterin/Arbeitsvermittlerin angehören. Die Frauen werden also in der IV weitgehend mitarbeiten können, abgesehen davon, dass mit den privaten Fürsorgeinstitutionen, in welchen die Frauen ja stark vertreten sind, weiterhin als Ergänzung zur IV sehr gerechnet wird.

Die IV wird in der geplanten Form lange nicht alle Wünsche erfüllen; sie bedeutet aber einen wichtigen Anfang, der ausbaufähig ist. Den Interessen der Frauen ist Rechnung getragen. Es ist deshalb zu hoffen, dass sich die Frauen auch dafür interessieren und sich für das Zustandekommen dieses wichtigen Sozialwerkes einsetzen.

CHRONIK Schweiz

Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau

Diese am 15. November 1957 gegründete Arbeitsgemeinschaft hat sich unverzüglich an die Arbeit gemacht. In mehreren Sitzungen von Vorstand und Kommissionen wurde ein Arbeitsplan aufgestellt für die Organisation von Referentinnenkursen und Pressedienst und für die Herausgabe eines Referentinnenführers. Dieser Führer gibt sehr genaue Auskünfte über alle Fragen, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ergeben. Da sich National- und Ständerat im Prinzip für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ausgesprochen haben, ist es unserer Meinung nach

unerlässlich, dass jede Frau sich mit diesem Problem vertraut mache. Aus diesem Grunde empfehlen wir dringend die Anschaffung dieser von der Arbeitsgemeinschaft herausgegebenen Broschüre. Sie ist erhältlich bei der Sekretärin der Arbeitsgemeinschaft, Frau Anita Kenel, Spitalackerstrasse 16, Bern, zu Fr. 1.20 zuzüglich Porte und zu Fr. 1.— bei Abnahme von mindestens 10 Stück. Von 100 Stück an 10 % Rabatt.

Frauen als Geschworene

In seiner Sitzung vom 24. März 1958 nahm der Grosse Rat des Kantons *Neuchâtel* einen Gesetzesentwurf an, wonach Frauen in die Schwurgerichte gewählt werden können.

Im neuen Gesetz über die Strafrechtspflege des Kantons *Aargau* war vorgesehen, dass Frauen in die Schwurgerichte gewählt werden können. Der Grosse Rat strich bei der zweiten Lesung diesen Passus; hingegen sind die Frauen noch wählbar in das *Jugendgericht,* das neu eingeführt wird.

Kirche und Schule

(BSF) *Der grosse Rat des Kantons Waadt* hat in seiner Dezembersession die Abänderung des Kirchengesetzes gutgeheissen und damit den seit 1908 kirchlich stimmberechtigten Frauen auch die Wählbarkeit verliehen, ein Recht, das die Frauen der waadtländischen Freikirche (Eglise libre) schon seit 30 Jahren besitzen und ausüben. Am 25. April werden die Frauen zum ersten Mal in die Kirchgemeinde gewählt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mehrere Frauen neu in die Schulkommission der städtischen Mittelschulen als Staatsvertreter gewählt. Durch eine gleichzeitig erfolgte Dreiteilung der bisher einzigen Schulkommission der städtischen Mädchenschule ist damit die Zahl der weiblichen Schulkommissionsmitglieder für die Mittelschule von 3 auf 9 Staatsvertreter gestiegen.

Kirchliches Frauenstimmrecht

Durch Aenderung von Kantonsverfassung und Gemeindegesetz wurde im *Kanton Solothurn* das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt.

Ausserordentliche Hilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer

Der Bundesrat erliess kürzlich im Bundesblatt einen Aufruf an die im Ausland wohnenden oder zurückgekehrten Auslandschweizer, die infolge der Kriegsereignisse in den Jahren 1939—1945 ganz oder teilweise um ihre Existenz gekommen sind oder dauernde gesundheitliche Schäden erlitten haben und sich keine neue Existenz im Ausland oder in der Schweiz aufbauen konnten. Die Betroffenen, die eine ausserordentliche Beihilfe beantragen, müssen ihr schriftliches Gesuch bis spätestens 30. Juni 1958 der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen in Bern, Brückenstrasse 24, einreichen. Gesuche, die nach diesem Datum eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.